



HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 13.02.2026**Kommunale Öffentlichkeitsarbeit und bezahlte Social-Media-Werbung in Wahlkampfzeiten****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Meta-Ads-Library ist eine bezahlte Anzeige eines Gemeindevorstandes mit dem Hinweis „Bezahlt von XXX“ dokumentiert. Die Anzeige ist seit dem 22. Dezember 2025 aktiv und wirbt mit folgendem Text: „Wir unterstützen deinen Verein/Initiative für das gute Zusammenleben! Beiträge bis zu 5.000 Euro, kostenlose Räume und mehr.“ Vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen in Hessen im Frühjahr 2026 stellt sich die Frage, welche rechtlichen Maßstäbe und verwaltungsinternen Vorgaben für kommunale Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere für bezahlte Social-Media-Werbung – in Wahlkampfzeiten gelten und wie die Landesregierung die Aufsichtspraxis bewertet.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche rechtlichen Maßstäbe (u. a. Neutralitätsgebot/Chancengleichheit, Kommunal- und Haushaltsrecht) legt die Landesregierung an die Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Organe in Zeiten unmittelbar vor Wahlen an?
- Frage 2 Welche Erlasse, Rundschreiben, Handreichungen oder sonstigen Hinweise des Landes bestehen zur kommunalen Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten?
- Frage 3 Welche zeitlichen Orientierungen (z. B. Zurückhaltungs- oder Karenzzeiträume) empfiehlt oder erwartet die Landesregierung für die Öffentlichkeitsarbeit vor Kommunalwahlen?
- Frage 4 Welche Kriterien sind aus Sicht der Landesregierung maßgeblich, um kommunale Veröffentlichungen als sachliche Information abzugrenzen von (auch mittelbar) wahlwerbungsnahe Imagekommunikation?
- Frage 5 Hält die Landesregierung es grundsätzlich für zulässig, dass kommunale Stellen in den Monaten vor einer Wahl bezahlte Social-Media-Werbung einsetzen, um auf Förderprogramme, Leistungen oder Angebote hinzuweisen?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Organe ist auch vor Wahlen grundsätzlich zulässig, soweit sie sich auf sachliche, aufgabengebundene Information beschränkt. Maßgeblich sind das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien (Art. 20, 21 GG), die kommunalrechtliche Aufgabenbindung sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Verwendung kommunaler Mittel für Wahlwerbung oder Wahlempfehlungen ist unzulässig.

Spezielle landesweite Erlasse oder Karenzfristen bestehen nicht. Je näher der Wahltag rückt, desto strenger sind jedoch Zurückhaltung und Neutralität zu wahren. Ob eine Maßnahme noch zulässige Information oder bereits wahlwerbungsnahe Kommunikation darstellt, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen; eine abstrakte Grenzziehung ist nicht möglich.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung im Lichte der unter 1. bis 5. genannten Maßstäbe den Fall der in der Vorbemerkung beschriebenen Anzeige „Bezahlt von XXX“ (seit 22. Dezember 2025 aktiv)?

Auf Grundlage der Informationen in der Vorbemerkung ist keine Bewertung möglich. Mit Stand vom 10. März 2026 konnte eine Anzeige mit der Kennzeichnung „Bezahlt von XXX“ in der Meta Ad Library nicht gefunden werden.

Frage 7 Welche haushaltsrechtlichen Anforderungen sind bei der Verwendung von kommunalen Haushaltsmitteln für bezahlte Anzeigen zu beachten?

Frage 8 Welche Anforderungen stellt die Landesregierung an Dokumentation und Transparenz bei bezahlter kommunaler Werbung in sozialen Medien (z. B. Freigabevermerke, Begründung des Anlasses, Laufzeit, Budget, Zielgruppen-/Targeting-Einstellungen)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachverhaltes gemeinsam beantwortet.

Es gelten die allgemein gültigen haushaltsrechtlichen Anforderungen.

Frage 9 Welche Rolle kommt der Kommunalaufsicht bei der Kontrolle kommunaler Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten zu?

Kommunalaufsichtsrechtliche Zwangsmittel nach §§ 137 ff. HGO wegen Verstößen gegen wahlrechtliche Vorschriften scheiden aus.

Ein möglicher Verstoß gegen das Neutralitätsgebot kann zu einer Überprüfung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren führen (§§ 25, 26 KWG). Verstöße gegen die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht können im Rahmen der Dienstaufsicht gegebenenfalls disziplinarrechtlich verfolgt werden.

Frage 10 Plant die Landesregierung, für künftige Wahlen eine landesweit einheitliche Handreichung speziell zur kommunalen Social-Media-Kommunikation (einschließlich bezahlter Ads) in Wahlkampfzeiten zu erarbeiten?

Nein.

Wiesbaden, 24. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck